

Gemeinsame Verbände- Stellungnahme zum datenschutzrechtlichen Teil des Digitalen Omnibus



Die Empfehlungen der Deutschen Wirtschaft zum datenschutzrechtlichen Teil des Digitalen Omnibus

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die Initiative der Europäischen Kommission, das bestehende Datenschutzrecht mit dem Digitalen Omnibus weiterzuentwickeln und an die Anforderungen einer digitalen, global vernetzten Wirtschaft anzupassen. Der Ansatz, Bürokratie abzubauen, Verfahren zu vereinfachen und gleichzeitig Innovation zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Gleichzeitig betonen wir, dass die vorliegenden Vorschläge der Kommission noch nicht ausreichen, um Unternehmen in der Europäischen Union spürbar zu entlasten oder ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber außereuropäischen Akteuren nachhaltig zu stärken. Selbst mit den grundsätzlich innovativen Vorschlägen der Europäischen Kommission werden viele Unternehmen weiterhin vor erheblichen praktischen und administrativen Herausforderungen stehen. Der digitale Omnibus kann daher nur ein erster Schritt zur Verbesserung des Status Quo sein. Viele Anpassungen bleiben punktuell, so dass eine durchgehende Harmonisierung nicht vollständig gewährleistet ist. Um den Anforderungen der wirtschaftlichen Realität und der technologischen Entwicklung gerecht zu werden, sind weitere Reformen erforderlich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen und kritischen Stimmen aus einzelnen Mitgliedstaaten, Datenschutzkreisen sowie Teilen des Europäischen Parlaments und des Rates ist es aus unserer Sicht allerdings entscheidend, zumindest den innovativen Kern der Kommissionsvorschläge zu bewahren. Eine weitere Abschwächung würde die angestrebten Ziele der dringend notwendigen Entbürokratisierung und der Stärkung des digitalen Binnenmarktes gefährden. Die Vorschläge der Kommission sollten daher als notwendiges Mindestmaß verstanden werden, das im weiteren Gesetzgebungsverfahren keinesfalls unterschritten werden darf.

Besonders hervorheben möchten wir folgende Punkte, die im weiteren Verfahren unbedingt erhalten bleiben sollten:

1. Klarstellung zur Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 1 und 41a DSGVO)

Den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung des relativen Ansatzes zum Personenbezug begrüßen wir mit Nachdruck. Mit dem Vorschlag wird die Perspektive der konkret handelnden Stelle in den Mittelpunkt gestellt. Daten sollen ihren nicht-personenbezogenen Charakter nicht allein deshalb verlieren, weil andere Akteure theoretisch über weitergehende Identifizierungsmöglichkeiten verfügen. Dieser Ansatz schafft klare und praktikable Abgrenzungskriterien und setzt gezielte Anreize für effektive technische und organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Identifizierbarkeit. Es wäre ein Rückschritt, den relativen Ansatz zum Personenbezug aus der EuGH-Rechtsprechung nicht zu übernehmen.

Flankierend dazu bietet der von der Kommission vorgeschlagene Art. 41a DSGVO die Möglichkeit, technische Kriterien und Standards zur Bewertung des Re-Identifizierungsrisikos festzulegen, in der Praxis einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten.

2. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen (Art. 33 DSGVO)

Aus unternehmerischer Sicht sind die vorgeschlagene Verlängerung der Meldefrist von 72h auf 96h sowie die Anhebung der Risikoschwelle auf ein „hohes Risiko“ von großer Bedeutung. Sie tragen dazu bei, Ressourcen zielgerichtet einzusetzen und den Fokus auf tatsächlich relevante Vorfälle zu legen.

Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Frist auf Werktage bezieht, um eine realistische und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.

3. Training und Betrieb von KI (Art. 88c, Art. 9 Abs. 2 lit. k, Abs. 5 DSGVO)

Die vorgeschlagenen Klarstellungen zur Nutzung des berechtigten Interesses für die Entwicklung und den Betrieb von KI-Systemen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl wäre die Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 DSGVO für das Training und den Betrieb von KI-Systemen vorzuziehen, da sie ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleisten würde.

Soweit eine solche spezifische Rechtsgrundlage nicht geschaffen wird, sollte zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass im Rahmen des berechtigten Interesses ein überwiegendes Interesse der KI-Verantwortlichen am Training von KI-Systemen anzuerkennen ist. Nur so lassen sich die mit der Entwicklung und dem Einsatz von KI verbundenen Innovations- und Wettbewerbsinteressen angemessen berücksichtigen.

Zudem ist zu bedenken, dass die in Art. 88c Abs. 2 DSGVO genannten Einschränkungen nicht zielführend sind. Die zusätzlichen, unbestimmten Transparenzanforderungen sowie das uneingeschränkte Widerspruchsrecht gehen über den bestehenden Rechtsrahmen hinaus, schaffen neue Auslegungsunsicherheiten und führen zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen. Insbesondere das unbedingte Widerspruchsrecht trägt den technischen Realitäten bereits trainierter KI-Modelle nicht hinreichend Rechnung. Die daraus resultierende, nachträgliche Löschpflicht für Trainingsdaten aus KI-Modellen ist technisch nicht umsetzbar und ohne Zugriff Dritter auf Trainingsdaten auch nicht erforderlich.

Diese Einschränkungen führen zu praktischen und rechtlichen Unsicherheiten und gefährden unmittelbar das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die Entwicklung in dieser zukunftssträchtigen Technologie darf aber nicht weiter außerhalb Europas gedrängt werden.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der Weiterentwicklung der DSGVO sichergestellt werden, dass das Zusammenspiel mit anderen digitalen Regulierungsvorhaben mit Datenschutzbezug – insbesondere der KI-Verordnung – kohärent ausgestaltet wird. Neue Regelungen dürfen keine zusätzlichen Wertungswidersprüche oder Doppelregulierungen schaffen, sondern sollten auf ein konsistentes und innovationsfreundliches Gesamtsystem des europäischen Digitalrechts hinwirken.

4. Automatisierte Einzelfallentscheidungen (Art. 22 DSGVO)

Automatisierte Entscheidungsverfahren sind in modernen Geschäftsprozessen unverzichtbar, etwa bei Vertragsabschlüssen oder Leistungsprüfungen. Die Kommission reduziert mit ihrer Anpassung von Art. 22 DSGVO bestehende Auslegungsunsicherheiten und gibt der zukunftssträchtigen Technik automatisierter Entscheidungen den notwendigen Spielraum. Kernpunkt der Neufassung ist die Klarstellung, dass eine automatisierte Entscheidung zur Vertragsbegründung oder -erfüllung zulässig sein kann, selbst wenn sie theoretisch nicht ausschließlich automatisiert erfolgen könnte. Damit entfällt der bisher angewandte Vorrang der menschlichen Entscheidung im Rahmen des „Erforderlichkeitstests“, was verhindert, dass Unternehmen automatisierte Entscheidungen aus Unsicherheit oder übertriebener Vorsicht nicht einsetzen.

Der innovative Nutzen dieses Vorschlags wäre für die europäische Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit von hohem Wert. Eine Streichung des Vorschlags würde die Chance auf eine dringend notwendige Modernisierung des Rechtsrahmens für automatisierte Entscheidungsverfahren vergeben. Auch bei einer Reduzierung des Vorschlags auf einen der Erwägungsgründe der DSGVO bliebe die erforderliche Klarstellung rechtlich unverbindlich und vermag bestehende Unsicherheiten nicht so verlässlich zu beseitigen, wie es durch eine Klarstellung im Normtext möglich wäre.

5. Missbräuchliche Auskunftersuchen (Art. 12 Abs. 5 DSGVO)

Die Änderungen in Art. 12 Abs. 5 DSGVO erleichtern es Verantwortlichen, bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Auskunftersuchen ein Entgelt zu verlangen oder Anträge abzulehnen und so unverhältnismäßigen Aufwand zu begrenzen. Da Auskunftersuchen in der Praxis einen erheblichen Teil der operativen Belastungen im Rahmen der DSGVO-Umsetzung ausmachen, sind die vorgesehenen Erleichterungen ausdrücklich zu begrüßen. Eine Abschwächung dieses Vorschlags oder eine Erschwerung der Beweislast würde den effektiven Nutzen dieser Verbesserung nehmen.

Um eine spürbare Entlastung insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen zu erreichen, sollten Datenverarbeitungen, die nur ein geringes oder normales Risiko aufweisen von überbordenden Dokumentations-, Informations- und Nachweispflichten ausgenommen werden.

Appell

Die Europäische Union sieht sich im globalen Wettbewerb mit der Herausforderung konfrontiert, ein hohes Datenschutzniveau mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Innovationsfähigkeit in Einklang zu bringen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission setzt hier einen wichtigen ersten Impuls, um den bestehenden Rechtsrahmen praxisgerechter und innovationsfreundlicher auszugestalten.

Zugleich muss der Omnibus ausdrücklich als erster Schritt verstanden werden, dem weitere, ambitionierte Maßnahmen folgen müssen. Die derzeitigen Vorschläge können allenfalls das erforderliche Mindestmaß darstellen, reichen jedoch nicht aus, um die angestrebten Effekte einer echten Entbürokratisierung und einer nachhaltigen Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandorts zu erreichen.

Wir appellieren daher an die Bundesregierung sowie an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Vorschläge der Kommission im weiteren Gesetzgebungsprozess mindestens in ihrem jetzigen innovationsfreundlichen Kern und in zentralen Punkten weiter zu präzisieren. Nur so können die angestrebten Effekte einer echten Entbürokratisierung, höhere Rechtssicherheit und einer Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandorts erreicht werden.

Berlin, den 19. Mai 2026

ANHANG

Für weiterführende Details und vertiefende Analysen verweisen wir auf die Positionspapiere der unterzeichnenden Verbände:

Deutsche Industrie- und Handelskammer: [Stellungnahme DIHK](#)

Deutsche Kreditwirtschaft: [Stellungnahme DK](#)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft: [Stellungnahme GDV](#)

Die unterzeichnenden Verbände sind in den jeweils einschlägigen Lobby- und Transparenzregistern eingetragen. Die entsprechenden Registrierungsnummern lauten wie folgt:

Bundesverband deutscher Banken e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R001458

EU-Transparenzregister: Registriernummer 0764199368-97

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R000888

EU-Transparenzregister: Registriernummer 20457441380-38

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R001693

EU-Transparenzregister: Registriernummer 22330076571-75

Deutsche Industrie- und Handelskammer

EU-Transparenzregister: Registriernummer 22400601191- 42

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R002090

EU-Transparenzregister: Registriernummer 62379064909-15

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R000774

EU-Transparenzregister: Registriernummer 6437280268-55

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R000755

EU-Transparenzregister: Registriernummer 391944723267-45

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Lobbyregister: Registriernummer R001169

EU-Transparenzregister: Registriernummer 0767788931-41